ebenso zu wirken, wie dies durch das Museum für Kunst und Industrie in den wenigen Jahren seines Bestehens hinsichtlich der Veredlung des Geschmackes geschehen ist. Diese Aufforderung dürfte umsomehr gerechtfertigt erscheinen, als das Museum für Kunst und Industrie und die damit verbundene Kunst-Gewerbeschule ohne ihrer eigentlichen Aufgabe entrückt zu werden und ohne wesentliche Veränderungen in ihrer Organisation und Leitung kaum eine erspriessliche Thätigkeit auf dem streng technischen Gebiete zu entwickeln in der Lage sind."

In der Organisation und Verwaltung des Gewerbemuseums begegnen wir vielfach einer Benützung jener Einrichtungen, welche nach dem Vorbilde des South-Kensington-Museums im österr. Museum in Uebung sind.

In Bezug auf die Aufgabe und deren Durchführung enthält der „Vorschlag" folgende Bestimmungen:

„1. Sollen Sammlungen von Rohproducten und Fabricaten, von Zeichnungen, Apparaten und Maschinen ein Bild des Betriebes der einzelnen Industriezweige und des Grades ihrer Entwickelung geben.

„Diese Sammlungen sollen an vier Wochentagen, von 10—2 Uhr, an Sonntagen von 10—5 Uhr und endlich an allen Abenden der Wochentage von 6—9 Uhr unentgeltlich dem Publicum geöffnet sein. An zwei Wochentagen Vormittags soll der Zutritt gegen Entrichtung einer Gebühr von 50 kr. gestattet werden, um Fachmännern die Möglichkeit eines eingehenden und ungestörten Studiums zu bieten.

„2. In einer besonderen Abtheilung, einer Art Musterlager, sollen neue Maschinen, Rohproducte und Fabricate, ferner Muster von Waaren, welche an einzelnen Plätzen vorzugsweise gangbar sind, vorübergehend ausgestellt werden. Diese Gegenstände sollen entweder von der Anstalt angekauft, und eventuell an andere zu den Anschaffungskosten abgegeben, oder sie können auch von Privaten an der Anstalt ausgestellt werden.

„3. Systematische Vorträge über chemische und mechanische Technologie, Pyrotechnik und Mechanik, ferner nach Thunlichkeit über Physik, Maschinenzeichnen, sollen durch die Beamten der Gewerbehalle und honorirte Docenten in einer der Vorbildung unseres Gewerbestandes entsprechenden Weise gehalten, durch reichliche Demonstrationen illustrirt werden und auf diese Art den Zuhörern zu jenen Kenntnissen verhelfen, welche zum erfolgreichen Betriebe einzelner Geschäftszweige gegenwärtig unentbehrlich sind.

„4. Besondere Vorträge sollen die Fortschritte der Naturwissenschaft und Industrie weiteren Kreisen vorführen, und die Theilnahme des Publicums für die letzteren und die Gewerbehalle erhöhen.

„5. Eine Bibliothek mit Lese- und Zeichenzimmer hätte sowohl dem Fachmanne die Materialien zu einem eingehenden Studium, als auch dem Gewerbetreibenden die Hilfsmittel zu seiner allgemeinen und speciellen Bildung zu bieten. Die Bibliothek soll in den für den allgemeinen Besuch bestimmten Stunden zugänglich und mit solchen Repertorien ausgestattet sein, dass auch Besucher, welche keine Kenntniss der einschlagenden Fachliteratur haben, dieselbe mit Erfolg benützen können.

„6. Ein chemisches Laboratorium soll zur Unterstützung der Vorträge, zu selbständigen Untersuchungen neuer Verfahrungsweisen und technischen Proben dienen. In demselben sollen ferner gegen näher zu bestimmende Gebühren Prüfungen von Handelswaaren vorgenommen werden und Gewerbetreibende die Anleitung zu solchen erhalten.

„7. Eine mechanische Versuchswerkstätte soll zur Prüfung neuer Werkzeuge und Maschinen mit besondererer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kleingewerbe eingerichtet werden. Für solche Prüfungen wären die auflaufenden Kosten zu ersetzen.

„8. Zur gehörigen Benützung der Sammlungen sollen raisonnirende Kataloge, nach Bedürfniss auch Monographien herausgegeben und an die Besucher zu einem, eben nur den Herstellungskosten entsprechenden Preise abgegeben werden. Eben so wären durch periodische Publicationen die betheiligten Kreise fortwährend in Kenntniss der neuen Erwerbungen, der an die Gewerbehalle gelangenden Berichte und der technischen Fachliteratur zu erhalten.

„Um die eben entwickelten Aufgaben durchzuführen, sollen zur Verwaltung und Leitung der Gewerbehalle folgende Organe berufen werden:

„1. Ein Curatorium, aus 15 Mitgliedern bestehend, welches die oberste Leitung zu führen hat.

„2. Ein Director, welcher sämmtliche Angelegenheiten der Gewerbehalle leitet, die Anstalt den Behörden gegenüber und in allen anderen Fällen repräsentirt, die Correspondenz führt, die Sammlungen überwacht, über die Anordnung derselben entscheidet, die Publicationen unter Mithilfe von Fachmännern redigirt, die anzukaufenden Objecte bestimmt, die an das Curatorium zu erstattenden Berichte verfasst, und die Verhandlungen